

01.06.2015

Kleine Anfrage 3475

des Abgeordneten André Kuper CDU

Fehlt der Landesregierung der Überblick über die kommunalen Finanzierungsmodelle?

Schuldscheindarlehen oder Anleihen sind im Rahmen der kommunalen Finanzmittelbeschaffung grundsätzlich zulässig, sofern ihre konkrete Ausgestaltung nicht gegen kommunal- bzw. bankenrechtliche Vorschriften verstößt. Auch Schuldscheindarlehen oder Anleihen unterliegen dabei dem Gebot einer wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltswirtschaft nach § 75 Absatz 1 GO NRW und müssen deshalb im Einzelfall auch danach beurteilt werden. Unter der Voraussetzung, dass alle rechtlichen Vorgaben eingehalten werden, können Schuldscheindarlehen oder Anleihen als taugliche Finanzierungsinstrumente bzw. als sinnvolle Ergänzung zum klassischen Kommunalkredit angesehen werden.

In der Finanzstatistik werden allerdings nur Anleihen als besonderes Merkmal erfasst. Sowohl Anleihen als auch Schuldscheindarlehen werden statistisch als Verbindlichkeiten erfasst. Anleihen stellen in der weiteren Untergliederung ein besonderes finanzstatistisches Merkmal dar.

Zum Beispiel vermeldete im Januar 2015 die bayrische Versorgungskammer, dass ein Schuldscheindarlehen in zweistelliger Millionenhöhe an eine Kommune in Nordrhein-Westfalen (NRW) gegeben wurde. Dazu heißt es in der entsprechenden Pressemitteilung, dass sich wieder eine große Stadt in NRW dazu entschieden habe, zinsgünstig und vor allem planungssicher, Darlehen mit kurzer Laufzeit in Schuldscheindarlehen mit langer Laufzeit umzuschulden.“

Auch die Landesbank Hessen-Thüringen veröffentlicht ihre ausgegebenen kommunalen Schuldscheine inkl. des Emissionsvolumens und der Laufzeiten. So habe die Stadt Gelsenkirchen im September/Oktober 2014 einen Schuldschein mit einem Emissionsvolumen von 75 Mio. Euro aufgenommen.

Datum des Originals: 28.05.2015/Ausgegeben: 01.06.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Aus welchem Grund werden kommunale Verbindlichkeiten aus Schuldscheinen statistisch nicht separat erfasst?
2. Wie werden Verbindlichkeiten aus Schuldscheinen und Anleihen statistisch bei der Verschuldung von Kommunen konkret berücksichtigt?
3. Wie hoch sind die kommunalen Verbindlichkeiten aktuell (und im Vergleich zu den vorangegangenen 5 Jahren aus Krediten, jeweils einzeln nach Investitions-/Liquiditätskrediten)?
4. Welche Kommunen in Nordrhein-Westfalen finanzieren sich aktuell und im Vergleich zu den vergangenen Jahren über Anleihen (bitte differenziert die jeweiligen Summen mitteilen)?
5. Hat die Landesregierung überhaupt einen umfassenden Überblick über die Finanzierungsnotwendigkeiten der nordrhein-westfälischen Kommunen, wenn nicht gemeindschaftlich bekannt ist, welche Kommune überhaupt Schuldscheindarlehen aufgenommen hat?

André Kuper